

## Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 2/2019 steht ganz im Zeichen der Auskunft.

Zwei Entscheidungen des BGH vom 18.7.2018 sowie 12.9.2018 beschäftigen sich ausführlich mit dem Beschwerdewert zum einen bei Verpflichtung zur Auskunft und Belegvorlage zum anderen bei Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Der BGH macht Ausführungen dazu, wie der Wert des Beschwerdegegenstandes bei Verpflichtung zur Auskunftserteilung ermittelt werden kann, nämlich gemäß § 20 JVEG, wann und wie ein vermeintliches besonderes Geheimhaltungsinteresse des Auskunftspflichtigen sich werterhöhend auswirkt und ob eine Auskunftsverpflichtung ohne vollstreckbaren Inhalt im Hinblick auf die Abwehr einer insoweit ungerechtfertigten Zwangsvollstreckung und die damit verbundenen Kosten eine Erhöhung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach sich zieht.

In der dritten dargestellten Entscheidung beschäftigt sich das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit einem Auskunftsanspruch, mit einem Anspruch auf Auskunftserteilung und Belegvorlage gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und der damit im Zusammenhang stehenden Negativevidenz deren Vorliegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Belegvorlage des vermeintlichen Unterhaltsschuldners entfallen lässt.

Dr. Thomas Eder

## Inhalt

### Editorial

### Entscheidungen

Beschwerdewert bei Verpflichtung zur Auskunft und Belegvorlage

BGH, Beschl. v. 18.7.2018 – XII ZB 637/17..... 2

Wert des Beschwerdegegenstandes bei Verpflichtung zur Auskunftserteilung

BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – XII ZB 588/17..... 5

Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen unterhaltspflichtiges Kind

LSG Baden-Württemberg, Ur. v. 21.6.2018 – L 7 SO 1715/16..... 8

### *Beschwerdewert bei Verpflichtung zur Auskunft und Belegvorlage*

- 1. Zum Wert der Beschwer für die Beschwerde gegen einen zur Auskunft und Belegvorlage verpflichtenden Beschluss.**
- 2. Enthält der amtsgerichtliche Beschlusstenor die Verpflichtung zur Vorlage von Anlagen zur Einkommensteuererklärung, für die der Antragsgegner geltend gemacht hat, diese lägen nicht vor und seien auch nicht erstellt worden, und ergibt eine Auslegung, dass das Amtsgericht den Antragsgegner bei Nichtexistenz der Anlagen zu deren Erstellung verpflichten wollte, erhöht der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert.**
- 3. Ergibt die Auslegung, dass das Amtsgericht von der Existenz der Anlagen ausgegangen ist, hat der Aufwand an Zeit und Kosten für die Erstellung außer Betracht zu bleiben; werterhöhend kann sich das lediglich auswirken, wenn der Verpflichtete gewärtig sein muss, auf die Erfüllung einer insoweit unmöglichen Leistung in Anspruch genommen zu werden und sich hiergegen zur Wehr setzen zu müssen.**

*BGH, Beschl. v. 18.7.2018 – XII ZB 637/17*

#### I. Der Fall

Die Anspruchsgegnerin wird von ihrer inzwischen volljährigen Tochter im Wege des Stufenantrags auf Abänderung des Unterhalts in Anspruch genommen. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge der Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids und der Einkommensteuererklärung mit den Anlagen AUS, G, KAP, L, N, N-AUS, S und SO für das Kalenderjahr 2015 verpflichtet. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde der Antragsgegnerin hat das OLG Frankfurt am Main (Beschl. v. 17.11.2017 – 6 UF 100/17) verworfen, weil der Wert der Beschwer den Betrag von 600 EUR nicht übersteige. Dagegen richtete sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

Das Rechtsmittel wurde verworfen.

#### II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des BGH ist die gemäß § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, §§ 522 Abs. 1 Satz 4, 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde nicht zulässig, weil die Voraussetzungen nach § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

Der BGH ist der Ansicht, die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordere keine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Der angefochtene Beschluss verletze die Antragsgegnerin nicht in ihrem verfahrensrechtlich gewährleisteten Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip), welcher es den Gerichten verbietet, den Parteien den Zugang zu einer, in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Einen entscheidungserheblichen Verstoß des Beschwerdegerichts gegen Art. 103 Abs. 1 GG sieht der BGH nicht.

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts

## Entscheidungen

---

Das OLG Frankfurt am Main hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die in der angegriffenen Entscheidung enthaltene Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Vorlage ihrer Einkommensteuererklärung mit allen überhaupt in Betracht kommenden Anlagen sei, wenn das Gericht nicht den begründeten Anlass zu der Annahme gehabt habe, der Auskunftspflichtige habe diese sämtlich ausfüllen müssen, dahingehend auszulegen, dass nur die tatsächlich ausgefüllten Anlagen vorzulegen seien und im Übrigen die Erklärung des Auskunftspflichtigen genüge, dass er weitere Anlagen für seine Steuererklärung nicht verwendet habe. Der Wert der Beschwer erhöhe sich auch nicht im Hinblick auf die Kosten der Abwehr einer möglichen unberechtigten Zwangsvollstreckung. Im vorliegenden Fall sei die vorzulegende Steuererklärung bereits beim Finanzamt abgegeben worden. Der Antragsgegnerin stünde es daher zur Abwehr einer möglichen Zwangsvollstreckung frei, die Verpflichtung aus dem angefochtenen Beschluss durch Vorlage der Steuererklärung nebst den ausgefüllten Anlagen zu erfüllen und die im Internet zu beschaffenden anderen Anlageformulare unausgefüllt vorzulegen. Dies könne jedoch dahinstehen, weil der erforderliche Beschwerdewert auch dann nicht erreicht werde, wenn die Beschwerde der Antragsgegnerin um die Kosten der Abwehr einer unberechtigten Zwangsvollstreckung erhöht werden würde. In der Summe würden diese Kosten und eine nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz bemessene Vergütung für die Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen nicht einmal 300 EUR erreichen.

Der BGH geht in seinem Beschl. v. 17.7.2018 davon aus, dass die vorbeschriebenen Ausführungen des Beschwerdegerichts im Einklang mit seiner Rechtsprechung stehen.

So sei das Beschwerdegericht zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Wert der Beschwer eines Rechtsmittels gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung grundsätzlich nach dem Interesse des Rechtsmittelführers richtet, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Abgesehen von dem Fall eines besonderen Geheimhaltungsinteresses sei hierbei auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordere. Auf dieser rechtlichen Grundlage sei der Wert der Beschwer nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 3 ZPO nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Rechtsbeschwerdegericht könne die Bemessung der Beschwer nur eingeschränkt darauf überprüfen, ob das Beschwerdegericht die gesetzlichen Grenzen überschritten oder sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Nach Auffassung des BGH hat das OLG Frankfurt am Main bei seiner Entscheidung das Ermessen zutreffend ausgeübt. Ermessensfehler liegen nicht vor.

Zur Begründung führt der BGH aus, dass der amtsgerichtliche Beschlusstenor die Verpflichtung zur Vorlage von Anlagen zur Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 enthalte, für die die Antragsgegnerin geltend gemacht habe, diese lägen nicht vor und seien auch nicht erstellt worden. Zur Bemessung der Beschwer sei daher durch Auslegung zu ermitteln, ob das Amtsgericht die Antragsgegnerin bei Nichtexistenz der Anlagen zu deren Erstellung verpflichten wollte oder ob es – gegebenenfalls irrig – von deren Existenz ausgegangen sei. Nur im ersten Fall erhöhe der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert. Im zweiten Fall habe er hingegen außer Betracht zu bleiben; werterhöhend könne sich dann lediglich auswirken, wenn der Verpflichtete gewärtigen muss, auf die Erfüllung der insoweit unmöglichen Leistung in Anspruch genommen zu werden und sich hiergegen zur Wehr setzen zu müssen. Das OLG Frankfurt habe den Beschluss des Amtsgerichtes dahin ausgelegt, dass die Antragsgegnerin nicht zur Erstellung von noch nicht existenten Anlagen zur Einkommensteuererklärung des Jahres 2015, sondern nur zur Vorlage von tatsächlich ausgefüllten Anlagen verpflichtet werden

Nur die tatsächlich ausgefüllten Anlagen sind vorzulegen

Wert der Beschwer eines Rechtsmittels gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Interesse des Rechtsmittelführers, die Auskunft nicht erteilen zu müssen

sollte, und es deshalb im Übrigen zur Erfüllung der Vorlageverpflichtung die Erklärung der Antragsgegnerin genüge, dass sie keine weiteren Anlagen für Ihre Steuererklärung verwendet habe.

Im Rahmen der Auskunft- und Belegvorlagepflicht des Unterhaltsschuldners nach § 1605 Abs. 1 BGB diene die Vorlage einer bereits eingereichten Steuererklärung dem Zweck, auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Unterhaltsschuldners zu ermitteln. Denn in nicht seltenen Fällen reiche der Steuerbescheid allein nicht aus, unterhaltsrechtlich wesentliche Einkünfte verständlich zu belegen. Dies erhellt, dass sich die Verpflichtung zur Vorlage der Einkommensteuererklärung nebst Anlagen nur auf die Anlagen beziehe, die aufgrund der von der Antragsgegnerin erzielten Einkunftsarten der Einkommensteuererklärung beigefügt werden mussten und zum Verständnis des Einkommensteuerbescheids erforderlich seien. Welche das seien, ergebe sich wiederum aus dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid. Konsequenterweise sei damit die Antragsgegnerin durch den amtsgerichtlichen Beschluss nicht verpflichtet worden, noch nicht existente Anlagen zu der vorzulegenden Steuererklärung anzufertigen. Deshalb seien auch keine darauf bezogenen Kosten bei der Bemessung des Beschwerdewerts zu berücksichtigen. Der zusätzliche Aufwand für die Fertigung der einfachen Erklärung, keine weiteren als die vorgelegten Anlagen zu der Steuererklärung 2015 verwendet zu haben, sei zu gering, um den Wert der Beschwer soweit zu erhöhen, dass die nach §§ 113 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 1 FamFG maßgebliche Beschwerdesumme von 600 EUR überschritten werde.

Auch habe das Beschwerdegericht zutreffender Weise es abgelehnt, ein Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin werterhöhend zu berücksichtigen. Zwar könne ein solches im Einzelfall für die Bemessung des Rechtsmittelinteresses erheblich sein. Insoweit müsse der Rechtsmittelführer dem Beschwerdegericht dabei ein besonderes Interesse, bestimmte Tatsachen geheim zu halten, und den durch die Auskunftserteilung drohenden Nachteile substantiiert darlegen und erforderlichenfalls glaubhaft machen. Dazu gehöre auch, dass gerade in der Person des die Auskunft Begehrenden die Gefahr begründet sein müsse, dieser werde von den ihm gegenüber offenbaren Tatsachen über das Verfahren hinaus in einer Weise Gebrauch machen, welche die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des zur Auskunft Verpflichteten gefährden könnte. Hieran fehlt es vorliegend jedoch.

### III. Der Praxistipp

Grundsätzlich ist bei der Bemessung des Wertes der Beschwer eines Rechtsmittels gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung auf das Interesse des Rechtsmittelführers abzustellen, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dieses Interesse ergibt sich in erster Linie aus den mit der Auskunftserteilung und Belegverlage einhergehenden Kosten bzw. deren Ersparnis. Üblicherweise ergeben sich diese Kosten aus dem monetären Aufwand für die Inanspruchnahme fachlicher Unterstützung, wie z.B. eines Steuerbüros, sofern die Beauftragung eines Steuerberaters oder einer ähnlich qualifizierten Hilfspersonen überhaupt angezeigt ist. Der eigene – zeitliche – Aufwand des zur Auskunft Verpflichteten wird kaum von Relevanz sein (vergleiche insoweit die nächste Entscheidung).

Zu beachten sind insbesondere die Ausführungen des BGH zum Geheimhaltungsinteresse des Auskunftspflichtigen und zu den Anforderungen, die an einen diesbezüglichen Vortrag des zur Auskunft Verpflichteten gestellt werden.

Vorlage einer bereits eingereichten Steuererklärung dient dem Zweck, auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Unterhaltsschuldners zu ermitteln

Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin

### *Wert des Beschwerdegegenstandes bei Verpflichtung zur Auskunftserteilung*

- 1. Zum Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung.**
- 2. Ein Geheimhaltungsinteresse kann im Einzelfall für die Bemessung des Rechtsmittelinteresses erheblich sein. Der Rechtsmittelführer muss ein besonderes Interesse, bestimmte Tatsachen geheim zu halten, und den durch die Auskunftserteilung drohenden Nachteile substantiiert darlegen und erforderlichenfalls glaubhaft machen.**
- 3. Sind im Rahmen der Auskunftspflicht vorzulegende Belege nicht existent und ergibt eine Auslegung, dass das Amtsgericht den Auskunftsschuldner zu deren Erstellung verpflichten wollte, erhöht der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert.**
- 4. Ergibt die Auslegung, dass das Amtsgericht – gegebenenfalls irrig – von der Existenz der Belege ausgegangen ist, bleibt ein für die Erstellung erforderlicher Aufwand an Zeit und Kosten bei der Bemessung der Beschwer außer Betracht; werterhöhend kann sich lediglich auswirken, wenn der Verpflichtete gewärtigen muss, auf die Erfüllung der insoweit unmöglichen Leistung in Anspruch genommen zu werden und sich hiergegen zur Wehr setzen zu müssen.**

*BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – XII ZB 588/17*

#### I. Der Fall

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des Stufenantrags Auskunft im Rahmen eines Trennungsunterhaltsverfahrens. Die miteinander verheirateten Beteiligten trennten sich im Jahr 2011. Die Antragstellerin macht Trennungsunterhalt gegen den Antragsgegner geltend. Der Ehemann ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er ist Partner der X-Partnergengesellschaft. Das Amtsgericht Hamburg – Familiengericht – hat den Antragsgegner unter anderem verpflichtet, Auskunft über die privat veranlassten jährlichen Entnahmen aus der X-Partnergengesellschaft in den Jahren 2011–2015 zu erteilen und seine Angaben durch die Entnahmekonten bei der X-Partnergengesellschaft für die Jahre 2011–2015 zu belegen. Das OLG Hamburg (Beschl. v. 7.11.2017 – 12 UF 28/17) hat die allein hiergegen gerichtete Beschwerde des Ehemanns verworfen. Dagegen wendete sich der Ehemann mit seiner Rechtsbeschwerde. Das Rechtsmittel wurde verworfen.

#### II. Die Entscheidung

Der BGH vertritt in seinem Beschl. v. 12.9.2018 die Auffassung, dass die gemäß § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, §§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde unzulässig sei, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorlägen.

Er geht davon aus, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordere. Die angefochtene Entscheidung verletze den Antragsgegner insbesondere nicht in seinem verfahrensrechtlich gewährleisteten Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Dieses Verfahrensgrundrecht verbiete es den Gerichten,

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erordert keine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts

## Entscheidungen

---

den Beteiligten den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Ebenso wenig liege eine Verletzung des Anspruchs des Antragsgegners auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG vor.

Das Beschwerdegericht habe zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die erforderliche Beschwer von über 600 EUR sei nicht erreicht. Die Beschwer eines zur Auskunft verpflichteten Beteiligten bemesse sich nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Es sei auf den Zeitaufwand für die Erfüllung des Anspruchs abzustellen, der hier auf der Grundlage eines Stundensatzes von 3,50 EUR nach § 20 JVEG zu ermitteln sei, weil es sich um eine persönliche Auskunft des Antragsgegners handle. Soweit der Antragsgegner verpflichtet worden sei, Auskunft über die privat veranlassten Entnahmen aus der X-Partnergemeinschaft zu erteilen, handle es sich um eine Auskunftspflicht persönlicher Natur, deren Erfüllung mit berufstypischen Leistungen gegenüber Dritten nicht vergleichbar sei. Auch sei nicht ersichtlich, inwieweit ein besonderes Geheimhaltungsinteresse entgegenstehen könnte, da Daten von Mandanten des Antragsgegners nicht betroffen seien. Wenn der Antragsgegner anführt, auf den Entnahmekonten befinden sich auch andere Abflüsse als privat veranlasste Entnahmen, so bedürfe es zur Erfüllung der Verpflichtung eines Sortierens und Herausstellens der privat veranlassten Entnahmen. Nicht ersichtlich sei, dass zunächst für die Jahre 2013–2015 neu kontiert werden müsste.

Der BGH hält die Ausführungen des Beschwerdegerichts für zutreffend und im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats.

Die Begründung des OLG Hamburg, wonach die Erwachsenheitssumme nicht erreicht sei, weil bei einer Verpflichtung zur Auskunft auf den Zeitaufwand für die Erfüllung des Anspruchs abzustellen sei, den man auf der Grundlage eines Stundensatzes von 3,50 EUR nach § 20 JVEG zu ermitteln habe, bewege sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats (vergleiche FamRZ 2018, 445, Rn 5). Ebenso wenig habe das OLG Hamburg den Anspruch des Antragsgegners auf rechtliches Gehör verletzt.

Auch weiche die angefochtene Entscheidung nicht von der Senatsrechtsprechung ab, soweit es das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse und die fehlende Vollstreckungsfähigkeit des Auskunftstitels anbelangt.

Der BGH geht in seiner Rechtsprechung durchaus davon aus, dass ein Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall für die Bemessung des Rechtsmittelinteresses erheblich sein könne. Insoweit müsse der Rechtsmittelführer dem Beschwerdegericht aber sein besonderes Interesse, bestimmte Tatsachen geheim zu halten, und den durch die Auskunftserteilung drohenden Nachteile substantiiert darlegen und erforderlichenfalls glaubhaft machen. Dazu gehöre auch, dass gerade in der Person des die Auskunft begehrenden die Gefahr begründet sein müsse, dieser werde von den ihm gegenüber offenbaren Tatsachen über das Verfahren hinaus in einer Weise Gebrauch machen, welche die schützenswerten wirtschaftlichen Interesse des zur Auskunft Verpflichteten gefährden könnte. Die allein durch den Antragsgegner erfolgte Berufung auf allgemeine Belange der Geheimhaltung und des Vertraulichkeitsschutzes ist insoweit nicht ausreichend (vergleiche FamRZ 2016, 1448, Rn 13). Schließlich könnte der Antragsgegner Mandanten bezogene Daten schwärzen.

Des Weiteren greift nach Auffassung des BGH der weitere Einwand des Antragsgegners, die vom Amtsgericht angeordnete Verpflichtung zur Vorlage von Belegen sei nicht vollstreckungsfähig, weshalb auch die Kosten für die Abwehr der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen seien, nicht durch, um die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde im Sinne des § 574 Abs. 2 ZPO zu begründen.

Erforderliche Beschwer von über 600 EUR ist nicht erreicht

Erwachsenheitssumme ist nicht erreicht

Geheimhaltungsinteresse ist im Einzelfall für die Bemessung des Rechtsmittelinteresses erheblich

Der BGH führt in seiner Entscheidung diesbezüglich aus, dass, sofern die Auskunftspflichtung, gegen die sich der Rechtsmittelführer zur Wehr setzt, keinen vollstreckbaren Inhalt habe, sich die Beschwer nach der ständigen Rechtsprechung des Senats erhöhe, allerdings um die mit der Abwehr einer insoweit ungerechtfertigten Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung musste der Unterhaltsschuldner gewärtigen, dass er in vollem Umfang aus dem erstinstanzlichen Titel in Anspruch genommen wird und sich hiergegen zur Wehr setzen muss. Den Ausführungen des Antragsgegners, das OLG sei davon ausgegangen, die Belege für die Jahre 2013–2015 seien noch anzufertigen, diese hätten im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vorgelegen, sodass der Titel nicht vollstreckungsfähig sei, ist nicht zu folgen. Richtig ist allein, dass Belege, die ein Auskunftspflichtiger vorlegen soll, in dem Titel bezeichnet und daher jedenfalls in den Entscheidungsgründen konkretisiert sein müssen. Diese Bestimmung einem erst nach Beschlusserlass eintretenden Ereignis – etwa der Vorlage der Vermögensaufstellung durch den Auskunftsschuldner – zu überlassen, scheidet mithin aus (FamRZ 2016, 1448, Rn 17). Nach Ansicht des BGH liegt der hier zu entscheidende Fall jedoch anders, da das Amtsgericht die vorzulegenden Belege hinreichend konkret bezeichnet habe. Nach der Rechtsprechung des Senats führe allein der Umstand, dass die vorzulegenden Belege im Zeitpunkt des Titelerlasses noch nicht existent sein, nicht dazu, dass dem Titel die Vollstreckungsfähigkeit fehle. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Belege weder im Titel noch in den Entscheidungsgründen konkretisiert sind, ihre Bestimmung vielmehr einem erst nach Beschlusserlass eintretenden Ereignis überlassen bleibe. Zur Bemessung der Beschwer sei in Fällen, in denen die vorzulegenden Belege nicht existent sind, durch Auslegung zu ermitteln, ob das Amtsgericht den Auskunftsschuldner zu deren Erstellung verpflichten wollte oder ob es – gegebenenfalls irrig – von deren Existenz ausgegangen sei. Nur im ersten Fall erhöhe der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert. Im zweiten Fall habe er hingegen außer Betracht zu bleiben; werterhöhend könne sich dann lediglich auswirken, wenn der Verpflichtete gewärtigen muss, auf die Erfüllung der insoweit unmöglichen Leistung in Anspruch genommen zu werden und sich hiergegen zur Wehr setzen zu müssen. Ob eine Auskunftspflichtung in einem solchen Fall tatsächlich auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei, könne erst nach Vornahme der gebotenen Auslegung des Titels festgestellt werden (siehe Fall 1). Ergebe diese, dass nur die bereits existenten Belege bzw. diejenigen vorzulegen seien, die einen konkreten Bezug zu der zu erteilenden Auskunft haben, fehle es an einer Unmöglichkeit der Belegverlage.

### III. Der Praxistipp

Mit der vorliegenden Entscheidung konkretisiert der BGH die Anforderungen, die an den schriftsätzlichen Vortrag hinsichtlich eines besonderen Geheimhaltungsinteresses des Auskunftspflichtigen gestellt werden.

Außerdem nimmt der BGH Bezug auf die Berechnung der Kosten, welche für die Auskunftserteilung und Belegverlage beim Unterhaltsschuldner anfallen. Sofern diese nach § 20 JVEG auf der Grundlage eines Stundensatzes von 3,50 EUR erfolgt, stellt er ausdrücklich fest, dass sich diese Ermittlung im Rahmen der Rechtsprechung des Senats bewegt (FamRZ 2018, 445, Rn 5).

Die vorliegende Entscheidung ist in engem sachlichem Zusammenhang mit der ersten dargestellten Entscheidung zu sehen.

Beschwer erhöht sich um die mit der Abwehr einer insoweit ungerechtfertigten Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten

### *Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen unterhaltspflichtiges Kind*

**1. Zur Frage des Bestehens eines Auskunftsanspruchs des Sozialhilfeträgers gegen ein unterhaltspflichtiges Kind, dessen Unterhaltspflicht gegenüber einem betagten Elternteil strittig ist.**

**2. Die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII setzt nicht voraus, dass dem Hilfeempfänger der Unterhaltsanspruch tatsächlich und nachweisbar zusteht. Nur wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch nach objektiven, materiellen Recht offensichtlich ausgeschlossen ist, ist ein von dem Sozialhilfeträger erlassenes, erkennbar sinnloses Auskunftersuchen aufzuheben.**

*LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2018 – L 7 SO 1715/16*

#### I. Der Fall

Der 1961 geborene Kläger ist Sohn der 1938 geborenen Hilfeempfängerin, die seit 16.12.2014 Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII durch den Beklagten erhält. Das Amtsgericht übertrug durch Beschl. v. 24.10.1974 das „Recht zur Ausübung der elterlichen Gewalt“ auf den Vater des Klägers und geschiedenen Ehemann der Hilfeempfängerin. Mit Schreiben vom 22.1.2015 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Hilfeempfängerin seit Dezember 2014 Hilfen nach dem SGB XII erhalte, er zu den in §§ 1601 ff. BGB bezeichneten Personen, die vorbehaltlich ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sein, Unterhalt zu gewähren, gehöre und gemäß § 94 SGB XII dieser bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen kraft Gesetz auf den Beklagten als Träger der Sozialhilfe übergehe. Durch Bescheid vom 20.1.2015 forderte der Beklagte den Kläger unter Übersendung eines Fragebogens zu seinem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 117 SGB XII auf, Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zu erteilen. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein und machte geltend, dass er mit der Hilfeempfängerin mehr als vier Jahrzehnte keinerlei Umgang mehr habe. Ursache seien hierfür gravierende Verfehlungen hinsichtlich der elterlichen Fürsorge. Infolge dieser Verfehlungen, unter anderem in Form schwerer körperlicher und seelischer Gewalt gegen ihn über Jahre hinweg, sei er im Alter von zwölf Jahren aus dem Haushalt der Hilfeempfängerin geflohen. Im Zuge des sich anschließenden Prozesses sei der Hilfeempfängerin das Sorgerecht entzogen worden. Die Hilfeempfängerin habe sich an den für ihn seit seinem 12. Lebensjahr anfallenden Kosten für Unterhalt und Ausbildung nicht beteiligt. Aufgrund dieser Sachlage halte der Kläger es für nicht zumutbar, wenn eine Unterhaltspflicht für die Hilfeempfängerin geltend gemacht werde. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 2.3.2015 zurück, dagegen hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage führte er aus, ein gemäß § 1601 BGB bestehender Anspruch der Hilfeempfängerin auf Gewährung von Familienunterhalt gegen ihn sei jedenfalls gemäß § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB vollständig entfallen. Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 1.4.2016 abgewiesen. Gegen diesen Gerichtsbescheid wendet sich der Kläger mit seiner eingelegten Berufung.



### II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg hat die Berufung keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch des Beklagten als sachlich und örtlich für die Erbringung der Grundsicherungsleistungen und Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Hilfeempfängerin zuständiger Sozialhilfeträger sei § 117 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB XII. Nach dieser Regelung des § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, die Ausdruck des Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe sei, hätten die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kosten-Ersatzpflichtigen dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches dies erfordert. Dabei hätten sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die Vorschrift ermächtigt den Träger der Sozialhilfe, die Auskunftsverpflichtung durch Verwaltungsakt gegenüber dem Pflichtigen geltend zu machen und bei Auskunftsverweigerung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII lägen vor, wenn der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Hilfeempfängerin gegen den Kläger weder offensichtlich im Wege der Negativevidenz noch nach § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ausgeschlossen ist.

Die Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens setze nicht voraus, dass dem Hilfeempfänger der Unterhaltsanspruch tatsächlich und nachweisbar zustehe. Nach ständiger Rechtsprechung ist es nicht Aufgabe der Sozialgerichte, unterhaltsrechtlichen Fragen näher nachzugehen. Diese Prüfung obliegt in dem gegliederten Rechtsschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland den insoweit rechtswegmäßig zuständigen Zivilgerichten. Nur wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch nach objektivem, materiellem Recht offensichtlich ausgeschlossen ist – und insofern ist mit Blick auf die gegliederte Aufgabenzuweisung strikte Zurückhaltung geboten –, ist ein gleichwohl erlassenes, erkennbar sinnloses Auskunftersuchen aufzuheben.

Bei seiner Entscheidung folgt der Senat des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg in ständiger Rechtsprechung nicht dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1.9.2010 (L 12 SO 61/09) bzw. 28.2.2013 (L 7 SO 4014/11). Dieses hatte in den zitierten Urteilen angenommen, dass ein Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers ausgeschlossen sei, wenn sich der Sachvortrag des vermeintlich Auskunftspflichtigen hinsichtlich des Wegfalls eines Unterhaltsanspruchs als schlüssig und eine Beweisbarkeit des Vortrags als nicht unwahrscheinlich darstelle.

Das BSG hat in dem Beschl. v. 20.12.2012 (B 8 SO 75/12 B) überzeugend darauf hingewiesen, dass das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1.9.2010 in Widerspruch zu der von diesem selbst herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht stehe und den Grundsatz der Negativevidenz konterkarriere. Entscheidend sei, dass die Prüfung des Unterhaltsanspruches nach zivilrechtlichen Maßstäben durch das nach dem zugewiesenen Rechtsweg sachlich kompetente Gericht – Zivilgericht – erfolgen solle. Die Negativevidenz soll nur klare Fälle ausscheiden, bei denen eine Inanspruchnahme für die Auskunft von vornherein sinnlos sei, weil der Unterhaltsanspruch unter keinen Umständen bestehen könne. Eine Negativevidenz könne damit auch im Rahmen des § 117 Abs. 1 SGB XII nur dann vorliegen, wenn von vornherein, d.h. ohne nähere Prüfung, ohne Beweiserhebung und ohne eingehende rechtliche Überlegungen ersichtlich ist, dass der Unterhaltsanspruch nicht bestehe.

Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch des Beklagten ist § 117 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB XII

Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens setzt nicht voraus, dass dem Hilfeempfänger der Unterhaltsanspruch tatsächlich und nachweisbar zusteht

Grundsatz der Negativevidenz

## Entscheidungen

---

Des Weiteren stellt das Landessozialgericht Baden-Württemberg klar, dass es auf die Frage, ob die Sozialhilfe rechtmäßig gewährt würde, im Rahmen der Auskunft durch potentielle Unterhaltspflichtige grundsätzlich nicht ankomme.

Abzustellen sei alleine auf den tatsächlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen. Auch werde der Kläger durch die begehrte Auskunftserteilung nicht unangemessen in Anspruch genommen. Insbesondere werde sein in Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Persönlichkeitsrecht, vor allem sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, nicht in rechtswidriger Weise verletzt, sondern durch § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im höherrangigen Allgemeininteresse, namentlich im Interesse der Herstellung des Nachrangs der Sozialhilfe, in zulässiger Weise eingeschränkt. Die vom Beklagten erbetenen Auskünfte sind erforderlich, um eine etwaige Unterhaltspflicht des Klägers feststellen zu können.

### III. Der Praxistipp

Die Entscheidung des Landes Sozialhilfegerichts Baden-Württemberg vom 21.6.2018 verdeutlicht, dass der Begriff der Negativevidenz den Anspruch auf Auskunftserteilung und Belegvorlage nur für „klare Fälle“ ausscheidet, bei denen eine Inanspruchnahme für die Auskunft von vornherein sinnlos ist, weil der Unterhaltsanspruch unter keinen Umständen bestehen kann. Insofern führt das Bundessozialgericht in seinem Beschl. v. 20.12.2012 aus, eine Negativevidenz könne damit auch im Rahmen des § 117 Abs. 1 SGB XII nur dann vorliegen, wenn von vornherein, d.h. ohne nähere Prüfung, ohne Beweiserhebung und ohne eingehende rechtliche Überlegungen ersichtlich ist, dass der Unterhaltsanspruch nicht besteht.

Vor diesem Hintergrund ist der anwaltliche Vertreter des Unterhaltspflichtigen höchstvorsorglich gehalten, diesen zur Auskunftserteilung und Belegvorlage anzuhalten, auch wenn sowohl möglicherweise Unterhaltspflichtiger als auch anwaltliche Vertreter der Auffassung sind, dass ein Anspruch auf (Eltern) Unterhalt nicht besteht. Die Frage der Verwirkung ist im weiteren vor den Familiengerichten zu prüfen.

Abzustellen ist allein auf den tatsächlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen

## Impressum

---

### Herausgeber:

Rechtsanwalt  
Dr. Thomas Eder  
Swoboda & Partner  
93047 Regensburg  
www.swoboda-partner.de  
te@swoboda-partner.de

### Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

### Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.